

Geschäftsordnung der Verbrauchergemeinschaft Hamsterbacke

20. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

A.	Präambel	3
B.	Verfahrensfragen	3
§ 1.	Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung	3
§ 2.	Mitgliederversammlungen	3
§ 3.	Vorstand	3
§ 4.	Auflösung des Vereins	4
C.	Finanzen	4
§ 5.	Mitgliedsbeiträge	4
§ 6.	Einlagen	5
§ 7.	Anstellungen	6
D.	Ladenbetrieb	6
§ 8.	Eröffnung des Ladens	6
§ 9.	Weiterverkauf von Produkten	6
§ 10.	Bezahlungssystem, Zugang zum Laden, Öffnungszeiten	7
E.	Inkrafttreten	7

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung (GO) gilt nach §12 der Vereinssatzung. Diese erste Fassung der GO regelt die aktuell festgelegten Eckpunkte der Arbeitsweise des Vereins, seiner Finanzierung und des geplanten Ladenbetriebs. Die GO befindet sich in Arbeit und wird im Entwicklungsprozess des Vereins weiter ergänzt bzw. abgeändert werden.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (a) Diese GO kann auf jeder Mitgliederversammlung auf Vorschlag jedes Mitglieds aufgehoben werden.
- (b) Eine Aufhebung der GO kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (c) Die GO ist wirksam, sobald sie allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist. Schriftlich meint hier auch elektronische Kommunikation via E-Mail. Die aktuelle GO wird auf der Online-Plattform des Vereins zur Verfügung gestellt.

§ 2 Mitgliederversammlungen

- (a) Voll-, Haushalts- sowie Projektmitglieder besitzen bei Mitgliederversammlungen Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Fördermitglieder besitzen bei Mitgliederversammlungen Rede- und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

§ 3 Vorstand

- (a) Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 3000€ sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

§ 4 Auflösung des Vereins

- (a) Bei Auflösung des Vereins kommt das Vereinsvermögen dem Transition Haus Bayreuth e.V. zugute, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

C. Finanzen

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (a) Monatliche Mitgliedsbeiträge sind gebündelt als Gesamtbeitrag von Vollmitgliedern für sie selbst und für die in ihrem Haushalt bzw. ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Haushaltsmitgliedern zu zahlen.
- (b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags pro Monat beträgt 5€ für ein Vollmitglied und 3€ für jedes ihm/ihr zugeordnete Haushaltsmitglied. Beiträge für Kinder liegen im Ermessen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten zwischen 0€ und 3€.
- (c) In Ausnahmefällen sind Ermäßigungen der Beiträge für Voll- und Haushaltsmitglieder möglich. Die Ermäßigung gilt es schriftlich zu beantragen und wird bei einem Gespräch mit dem Vorstand bzw. einem vom Vorstand dazu befugten Personenkreis geprüft und schriftlich festgelegt.
- (d) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Projektmitglieder wird individuell mit dem Vorstand abgesprochen und schriftlich festgelegt. Dabei werden Art des Projekts, finanzielle Möglichkeiten sowie voraussichtliche Höhe des Umsatzes berücksichtigt.
- (e) Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich explizit inklusive Umsatzsteuer.
- (f) Die Mitgliedsbeiträge sind ab Beginn der Vereinsmitgliedschaft fällig, frühestens aber ab dem 01. Juli 2019.
- (g) Die in (b) genannten Beiträge können ggf. noch erhöht werden, sofern die Finanzierung des Projekts nicht im angestrebten Zeitraum erreicht wird (siehe §8 Abs (a)). Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.
- (h) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt für je einen oder für je 12 Monate. Die Beiträge sind jeweils im Voraus zum dritten eines Kalendermonats bzw.-jahres fällig.
- (i) Bei Vereinsbeitritt bis zum 14. eines Monats ist für diesen der volle Mitgliedsbeitrag, ab den 15. eines Monats der halbe Beitrag zu zahlen. Bei jährlicher Zahlung sind bei Vereinsbeitritt im laufenden Jahr die Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen.

- (j) Die Zahlung erfolgt per Überweisung aufs Vereinskonto oder per Lastschrift. Der Zahlungsturnus sowie -modus wird im Beitrittsformular festgelegt und kann auf Antrag des Mitglieds geändert werden.
- (k) Für eine Fördermitgliedschaft gibt es keinen Mindestförderbetrag. Die Höhe und der Turnus der Förderung wird individuell im Beitrittsformular festgehalten.

§ 6 Einlagen

- (a) Eine einmalige Einlage pro Voll-, Haushalts- und Projektmitglied fällig. Diese ist nötig, um Investitionen zu ermöglichen.
- (b) Die Höhe der Einlage wird vom jeweiligen Voll- und Haushaltsmitglied bei Eintritt in den Verein schriftlich auf dem Beitrittsformular festgelegt. Dabei gilt eine Mindesthöhe von 50€, ein Richtwert von 100€, und eine maximale Höhe von 400€.
- (c) In Ausnahmefällen ist eine Ermäßigung bei der Höhe der Einlage für Voll- und Haushalts möglich. Die Ermäßigung gilt es schriftlich zu beantragen und wird bei einem Gespräch mit dem Vorstand bzw. einem vom Vorstand dazu befugten Personenkreis geprüft.
- (d) Die Höhe der Einlage für Projektmitglieder wird individuell mit dem Vorstand abgesprochen und schriftlich festgelegt.
- (e) Die Zahlung der Einlage erfolgt per Überweisung oder per Lastschrift. Der Zahlungsmodus wird im Beitrittsformular festgehalten.
- (f) Die Einlage wird fällig, sobald die Finanzierung zur Umsetzung der Schritte zur Ladeneröffnung sichergestellt ist (siehe §8 Abs (a)). Die Mitglieder werden dann schriftlich per E-Mail vom Vorstand darüber benachrichtigt, dass die Einlage innerhalb von 14 Tagen auf das Vereinskonto zu überweisen ist bzw. per Lastschrift von ihrem Konto abgebucht wird.
- (g) Bei Austritt aus dem Verein wird die Einlage zurückgezahlt. Die Rückzahlung der Einlage kann nicht verlangt werden, wenn der Verein nicht über ausreichend liquide Mittel verfügt und die Rückzahlung die Verfolgung seiner Zwecke gefährdet. Das Vorliegen dieser beiden Fälligkeitsvoraussetzungen ist im Zweifel durch Beschluss des Vorstands festzustellen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vereins werden keine Einlagen ausgezahlt.
- (h) Sollte ein Voll- oder Projektmitglied mit den Beitragszahlungen im Rückstand sein, werden diese von der Einlage abgezogen, und nur der Restbetrag wird zurückgezahlt. Darüber hinaus müssen sonstige ausstehende Beträge vor dem Austritt beglichen werden.

§ 7 Anstellungen

- (a) Sobald durch ausreichend Einnahmen in Form von Mitgliedsbeiträgen möglich, muss in Form einer geringfügigen Beschäftigung eine Koordinationskraft angestellt werden, um die ehrenamtliche Arbeit der Vereinsmitglieder zu unterstützen und dem Ziel der Ladeneröffnung zielstrebig und zeitnah hinzuarbeiten zu können. Diese Stelle muss zeitlich befristet sein.
- (b) Der laufende Betrieb muss ab Ladeneröffnung durch bezahlte MitarbeiterInnen unterstützt werden.
- (c) Ziel ist es, Anstellungen fair zu gestalten. Daher wird angestrebt, Festanstellungen geringfügigen Beschäftigungen und vorzuziehen.
- (d) Entscheidungen über die Einstellung von Personen trifft der Vorstand bzw. ein vom Vorstand bestimmter Personenkreis.

D. Ladenbetrieb

§ 8 Eröffnung des Ladens

- (a) Die mit der Eröffnung eines Ladens zusammenhängenden vorbereitenden Schritte (Anmietung von Räumen, Beschaffung von Inventar, Bestellungen von Waren, Einstellung von Personal für den Laden) werden erst dann umgesetzt, wenn die Summe monatlicher Mitgliedsbeiträge von 1567,50 € und eine Einlagensumme von 35.900 € erreicht sind oder die Finanzierung des Vorhabens auf andere Art und Weise ermöglicht ist.
- (b) Bis die Finanzierung sichergestellt ist, werden alle nötigen und möglichen planerischen Schritte vorangebracht, um bestmöglich für die Umsetzung vorbereitet zu sein.

§ 9 Weiterverkauf von Produkten

- (a) Für Mitglieder erfolgt der Weiterverkauf im Mittel zum Einkaufspreis plus 30% Aufschlag.
- (b) Auch Nichtmitgliedern soll eine Einkaufsmöglichkeit geboten werden, der Verkaufspreis der Waren richtet sich hierbei nach der Unverbindlichen Preisempfehlung.

§ 10 Bezahlungssystem, Zugang zum Laden, Öffnungszeiten

- (a) Details zum Bezahlungssystem, zum Zugang zum Laden sowie zu Öffnungszeiten werden von Arbeitsgruppen erarbeitet und in der GO festgelegt.

E. Inkrafttreten

Die GO tritt mit sofortiger Wirkung bei Vereinsgründung durch Annahme der Gründungsmitglieder in Kraft.

Bayreuth, 20. Juni 2019